Gemeinde 6733 Haßloch

Bebauungsplan

„Wilhelmstraße, XI. Änderung"

Satzung

gemäß §§ 8 - 12 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 -BS 2020-1), in der jeweils geltenden Fassung, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, (Planzeichenverordnung 1981 -Planz V 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833), § 123 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1), in der jeweils geltenden Fassung, § 17 Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 37-BS-791-1) sowie § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil
   - 1.1 Bebauungsplan
   - 1.2 Integrierter Grünordnungsplan
2. Den schriftlichen Festsetzungen
   - 2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG
   - 2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBauO
     über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen,
     über die Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke,
     über die Gestaltung von Einfriedungen
   - 2.3 Nachrichtliche Übernahmen von Trägern öffentlicher Belange

Legende (PlanzV 81)

- GE — Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)
- GE x — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (siehe Text)
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,8 — Grundflächenzahl
- (2,0) — Geschoßflächenzahl
- o — offene Bauweise
- b — besondere Bauweise (siehe Text)
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksflächen
- Verkehrsflächen (Straßen und Gehwege)
- Straßenbegrenzungslinien
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Gas Übergabestation
- Gashauptleitung, unterirdisch
- öffentliche Grünflächen
- öffentlicher Spielplatz
- Private Grünflächen (Pflanzgebot)
- Pflanzgebot für Einzelbäume oder Baumgruppen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- ursprüngliche, aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- bestehende und geplante Grundstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude
- geplante Gebäude (symbolische Darstellung)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform Dachneigung

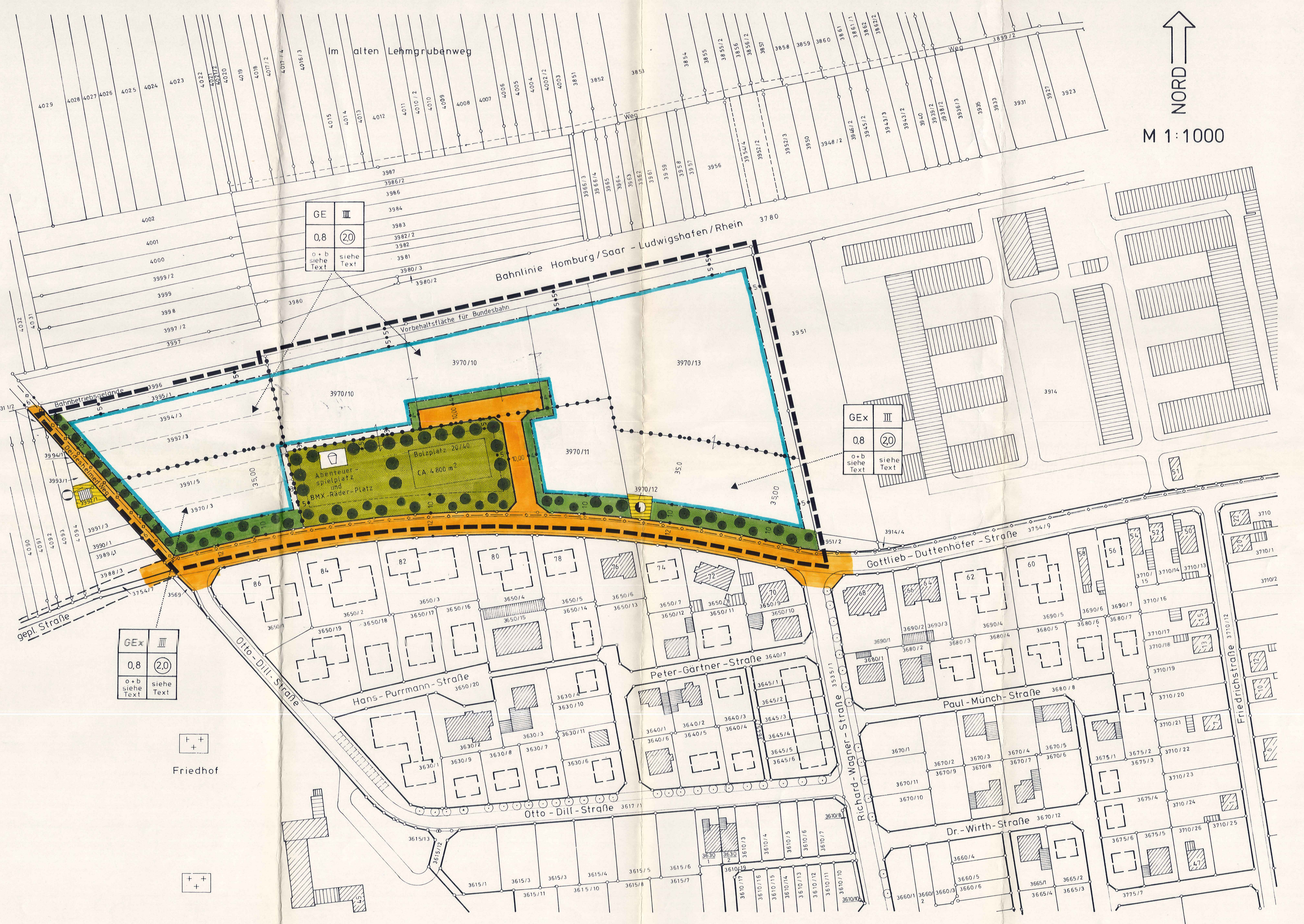

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach BBauG, BauNVO und LPflG

1. Art der baulichen Nutzung
   (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG und §§ 1-15 BauNVO)
   - 1.1 Das Baugebiet ist ein "Gewerbegebiet" (GE) gemäß § 8 BauNVO.
   - 1.2 Im "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GEX) sind nur Betriebe oder Betriebsteile zulässig, die auch in einem Mischgebiet zulässig wären, d.h., die nicht wesentlich störend sind.
   - 1.3 Im "Gewerbegebiet" (GE) und im "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (GEX) ist gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO der Bau von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Mit der Errichtung dieser ausnahmsweise zugelassenen Gebäude darf erst nach Fertigstellung der Betriebsgebäude begonnen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung
   (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG und §§ 16-21 BauNVO)
   Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan angegebenen Werte über Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl als Höchstwerte festgesetzt, soweit die Festsetzungen der überbaubaren Flächen sowie die Vorschriften der Landesbauordnung nicht zu einer geringeren Ausnutzung zwingen.

3. Bauweise
   (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVO)
   - 3.1 Für das gesamte Baugebiet wird eine besondere (abweichende) Bauweise festgesetzt, d.h. alle Gebäude müssen in offener Bauweise erstellt werden, jedoch sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.
     Ebenso können Betriebsgebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an den seitlichen Grundstücksgrenzen errichtet werden.
   - 3.2 Die Wohngebäude müssen in offener Bauweise errichtet werden.
   - 3.3 Bei der offenen Bauweise sind die Vorschriften der §§ 17 bis 20 der LBauO vom 27.2.1974 zu beachten.

4. Überbaubare Grundstücksflächen
   (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG)
   - 4.1 Bauliche Anlagen dürfen nur auf den zur Überbauung ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

5. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
   (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BBauG - §§ 12 und 14 BauNVO)
   - 5.1 Die Garagen sind mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf den Privatgrundstücken nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBauO) § 17 Abs. 7 umd 9 zu errichten.
   - 5.2 Die nach LBauO erforderlichen Stellplätze sind zwingend auf den Privatgrundstücken anzuordnen.
   - 5.3 Die Stellplätze sind nur im überbaubaren Bereich, im Bauwich, oder im Vorgartenbereich, jedoch nicht im 10 m breiten Grünstreifen entlang der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße, zulässig. Der Vorgarten darf jedoch höchstens zur Hälfte als Zufahrt, Stauraum oder Stellplatzfläche genutzt werden.
   - 5.4 Nebenanlagen in Form von Gebäuden dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
   - 5.5 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch an hierfür im Bebauungsplan nicht besonders gekennzeichneten Stellen zulässig.
     Der öffentliche Verkehrsraum darf dabei jedoch nicht eingeschränkt werden.

6. Höhenlage der baulichen Anlagen
   (§ 9 Abs. 2 BBauG)
   Die Sockelhöhe (OK Erdgeschoß-Fußboden) gemessen ab OK Gehweg, darf das Maß von 1.00 m nicht überschreiten. Bei Büro- und Wohngebäuden ist der halbgeschossige Versatz der Stockwerke zulässig.

7. Bindungen für Bepflanzungen
   (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 und 25 und Abs. 6 in Verbindung mit § 17 LPflG)
   - 7.1 Bindungen für den öffentlichen Bereich (Pflanzgebot)
     An den in der Planzeichnung dargestellten Stellen des geplanten Nachbarschaftsspielplatzes an der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße sind großkronige schattenspendende Bäume und Baumgruppen anzupflanzen, zu pflegen und zu unterhalten.
     Der Spielplatz wird durch einen 5 m breiten Gehölzgürtel optisch vom angrenzenden Gewerbegebiet getrennt. Hier sollen auch Gehölze und Hecken in Anpassung an den privaten Bereich angepflanzt werden.
     Vor Beginn der Arbeiten ist ein gesonderter Begrünungsplan, unter genauer Angabe von Artenbezeichnung, Standort und Stückzahl zu erstellen.
     Die Bäume und Gehölze sind unter Ziffer 7.3 auszuwählen, wobei berücksichtigt werden muß, daß nur für Spielplätze zulässige Pflanzarten zur Anwendung kommen.
   - 7.2 Bindungen für den privaten Bereich (Pflanzgebot)
     Für die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien bzw. Wirtschaftsweg und den Baugrenzen (feine Schrägschraffur) werden für die Bepflanzung folgende Mindestfestsetzungen getroffen:
     a) Bei einer Vorgartentiefe bis 5 m ist mindestens ein Baum 2. Ordnung je angefangene 10 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
     b) Bei einer Vorgartentiefe über 5 m ist mindestens je ein Baum 1. und 2. Ordnung je angefangene 12 m Frontlänge zu pflanzen und zu pflegen.
     c) Als unterpflanzung ist je angefangene 10 m² Grünfläche mindestens ein strauchartiges Gehölz zu pflanzen und zu pflegen.
   - 7.3 Folgende Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung:	
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudo-platanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Quercus pedunculata Fastigiata	- Pyramideneiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Bäume 2. Ordnung:	
Acer platanoides Globosum	- Kugelahorn
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Malus Hillieri	- Zierapfel
Prunus avium Plena	- Zierkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Syringa vulgaris	- Flieder
Für die Unterpflanzung sollen verwendet werden:	
Acer campestre	- Feldahorn
Berberitzen	- Sauerdorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cotoneaster in Arten	- Felsenmispel
Forsythien	- Goldglöckchen
Potentilla	- Fingerstrauch
Pyracantha	- Feuerdorn
Spiraea arguta	- Schneespiere

   - 7.4 Weitere Bäume und Sträucher der heimischen Wild- und Gartenflora sind zulässig.
   - 7.5 Alle Bäume und Gehölze sind in der Qualität nach den Bestimmungen des BDB (Bund Deutscher Baumschulen) und nach DIN 18916 zu pflanzen.
   - 7.6 Bei allen Pflanzungen im privaten Bereich sind die im Nachbarrecht von Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 geforderten Grenzabstände einzuhalten.

Festsetzungen nach LBauO

8. Dachgestaltung
   (§ 123 Abs. 1 Ziffer 1 LBauO)
   - 8.1 Dachformen und Dachneigungen:

Wohn- und Bürogebäude	Flach-, Sattel- Walm-, versetztes Satteldach mit 0-45° Neigung
gewerblich genutzte Gebäude (Betriebsgebäude)	nach den Erfordernissen des Bauträgers
Garagen und Nebengebäude:	Flachdach oder Dachform und -neigung dem Hauptgebäude angepaßt.

   - 8.2 Dacheindeckung:
     Bei den Dacheindeckungen der geneigten Dächer dürfen keine hellen Farben, z.B. hellgraue Asbestzementplatten, verwendet werden.
   - 8.3 Dachaufbauten, Dachterrassen
     Dachaufbauten (Gauben) sind bei eingeschossigen Wohngeäbuden sowie bei zweigeschossigen Wohngebäuden deren 2. Vollgeschoß innerhalb des Dachgeschosses angeordnet wird, zulässig.
     Die Gesamtlängen aller Gauben darf nicht mehr als die halbe Gebäudelänge betragen.
     Dachaufbauten lüftungstechnischer und heizungstechnischer sind zulässig.
     Die Ausbildung von Dachterrassen durch "Einschnitte" in die Sattel- oder Walmdächer ist zulässig.
   - 8.4 Kniestöcke
     Kniestöcke sind bei eingeschossigen Wohngebäuden sowie bei zweigeschossigen Wohngebäude, deren 2. Vollgeschoß innerhalb des Dachgeschosses angeordnet wird, bis zu einer Höhe von max. 1,00 m -gemessen zwischen Oberkante Rohbau-Erdgeschoßdecke und Unterkante Fußpfette- zulässig.

9. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke
   (§ 123 Abs. 1 Ziffer 5 LBauO)
   - 9.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufahrten, Lager- oder Arbeitsflächen und Parkflächen genutzt werden.
   - 9.2 Im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Baukörper (Vorgärten) sind Nutzgärten, Lager- oder Arbeitsflächen nicht zulässig.

10. Einfriedungen
   (§ 123 Abs. 1 Ziffer 7 LBauO)
   - 10.1 Um den zu begrünenden Vorgartenbereich optisch mit dem Straßenbereich zu verbinden, sind Einfriedungen an der Straßenbegrenzungslinie sowie den seitlichen Grundstücksgrenzen bis zur vorderen Baugrenze nicht zulässig. Entlang der Straßenbegrenzungslinie sind Saumsteine, Betonsockel oder andere Ausführungen bis zu einer Höhe von max. 0,30 m -gemessen ab Oberkante Gehweg- zulässig.
   - 10.2 Hinter der vorderen Baugrenze sind allseitig Zäune als Metallkonstruktion bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

Nachrichtliche Übernahme der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege:

"Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz -DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen.
Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Desweiteren ist das Landesamt für Denkmalpflege -Abt. Bodendenkmalpflege- von allen Erdarbeiten mindestens 14 Tage vorher zu unterrichten, damit die gegebenenfalls notwendig werdenden wissenschaftlichen Untersuchungen mit der gebührenden Sorgfalt durchgeführt werden können."

Nachrichtliche Übernahme der Stellungnahme der Bundesbahndirektion Karlsruhe:

"Entlang der Bahnlinie ist ein ca. 5 m breiter Geländestreifen als Vorbehaltsfläche einer gleismäßigen Erschließung des Gewerbegebietes festzuschreiben."

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BBauG)

Das Planungsgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch die Nordgrenze Fl.-Nr. 3995/1, ca. 5 m entlang der Westgrenze Fl.-Nr. 3970/10 sowie entlang den Nordgrenzen der Fl.-Nrn. 3970/10 und 3970/13 (gleichzeitig Südgrenze Bundesbahngelände Fl.-Nr. 3780/6).
Im Osten durch die Ostgrenze der Fl.-Nr. 3970/13 sowie südliche Verlängerung bis zur Achse der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße Fl.-Nr. 3754/9.
Im Süden durch die Achse der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße Fl.-Nr. 3754/9 von der südlichen Verlängerung Fl.-Nr. 3955/13 bis zur Verlängerung der Achse Deidesheimer Weg Fl.-Nr. 5056/9.
Im Westen durch die südliche Verlängerung der Achse Deidesheimer Weg von der Achse der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße Fl.-Nr. 3754/9 Achse Deidesheimer Weg Fl.-Nr. 5056/9 in nordwestlicher Richtung bis zur westlichen Verlängerung der Nordgrenze Fl.-Nr. 3995/1 zum Ausgangspunkt.

Begründung (§ 9 Abs 8 BBauG)

1. Allgemeines
   - 1.1 Der mit Verfügung vom 2. April 1984, Az.: 610-12/63-05/Ha-2/Kl-Ki, von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte 2. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan weist den Bereich des Bebauungsplanes als "Gewerbliche Baufläche" aus.
   - 1.2 Der Bebauungsplan "Wilhelmstraße X. Änderung" wurde mit Verfügung vom 9. Oktober 1981 Az.: 610-13/Z-05/Ha-15/Kl-H von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigt.
   - 1.3 Der XI. Änderungsplan umfaßt das Gebiet zwischen der Bahnlinie, der Firma Draloric GmbH, der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße und dem Deidesheimer Weg.
   - 1.4 Um das Gelände in kleinere Parzellen aufteilen zu können, soll eine Stichstraße mit Wendeplatz ausgewiesen werden.
   - 1.5 Der unmittelbar westlich der Firma Draloric geplante Nachbarschaftsspielplatz soll weiter westlich ausgewiesen werden, damit das Gelände der Firma Duttenhöfer direkt westlich an das Grundstück der Firma Draloric angrenzt und hiermit auch einen wirtschaftlicheren Zuschnitt bekommt.
   - 1.6 Um die Voraussetzungen für eine Umlegung und Erschließung schaffen zu können, ist es erforderlich, den Bebauungsplan wie unter 1.4 und 1.5 genannt, zu ändern. Der Gemeinderat hat am 29.6.1983 einen Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BBauG gefaßt.
   - 1.7 Das Planungsgebiet umfaßt eine Fläche von ca. 4.01 ha, aufgeteilt in:

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO	ca. 3.18 ha
Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 5 BBauG	ca. 0.01 ha
Öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 11 BBauG	ca. 0.34 ha
Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1, Ziffer 15 BBauG	ca. 0.48 ha

   - 1.8 Die Gliederung des Baugebietes ist durch den benachbarten Baubestand und durch gesetzliche Regelungen vorgegeben.
     Im nördlichen Bereich, parallel zur Bahnlinie ist ein "Gewerbegebiet", anschließend ein "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung" und bis zur Gottlieb-Dutenhöfer-Straße mit südlich angrenzendem "Mischgebiet" ein 10 m breiter Grünstreifen ausgewiesen.
   - 1.9 Da das Gewerbeaufsichtsamt zwischen Gewerbe- und Wohngebieten einen größeren Abstand oder einen mindestens 100 m breiten Mischgebietsstreifen fordert, der hier nicht zu erreichen ist, wird das Gewerbegebiet untergliedert und der südliche Teilbereich als "Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung" ausgewiesen. Diese Festsetzung bedeutet, daß die Betriebe auf den südlichen Teilflächen jeweils nur Produktionsstätten mit geringen Emissionen ansetzen dürfen. Zusätzlich wird zwischen Gewerbe- und Mischgebiet eine dichte Anpflanzung zur "optischen" Trennung der Gebiete vorgenommen.
   - 1.10 Der ca. 4.800 m² große Nachbarschaftsspielplatz wurde aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes "Wilhelmstraße X. Änderung" übernommen und gliedert sich in einen ca. 2.400 m² großen Abenteuerspielplatz und BMX-Räder-Platz und einen ca. 2.400 m² großen Bolzplatz.
   - 1.11 Die Größe der Baugrundstücke richtet sich nach den Bedürfnissen der neu anzusiedelnden Betriebe und beträgt -mit Ausnahmen des 12.276 m² großen Grundstückes der Firma Duttenhöfer- ca. 1.500 bis 3.300 m².
     Die Erschließung des Gebietes erfolgt über eine an die bereits vorhandene und ausgebaute Gottlieb-Duttenhöfer-Straße anzubindende Stichstraße.

2. Versorgung und Abwasserbeseitigung
   Die Versorgung und Abwasserbeseitigung erfolgt über das zu erweiternde örtliche Versorgungs- und Abwassernetz. Im Gesamtentwurf der Kanalisation von Haßloch ist das Planungsgebiet bereits enthalten.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten
   Für die gesamten Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde voraussichtlich Kosten in Höhe von 175.000,-- DM.

4. Bodenordnende Maßnahmen
   Die Umlegung des Gebietes erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Das Verfahren kann jedoch schon früher eingeleitet werden.

5. Erschließung des Baugebietes
   Die Erschließung des Baugebietes erfolgt nach Rechtskraft der Umlegung, sofern keine andere Regelung über eine frühere Erschließung mit der Gemeinde getroffen wird.

6. Bebauung der Grundstücke
   Der Zeitpunkt der Bebauung richtet sich nach den Wünschen der Grundstückseigentümer.

Verfahrensablauf:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.6.1983 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 29.9.1983 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Bürgerbeteiligung wurde am Freitag, dem 1.6.1984 im Geschäftsanzeiger bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG wurde am Donnerstag, dem 7.6.1984 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG erfolgte mit Schreiben vom 8.6.1984.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 13.7.1984 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.11.1986 angenommen (Auslegungsbeschluß gemäß § 2a Abs. 6 BBauG).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG wurde im Geschäftsanzeiger am Donnerstag, dem 26.3.1987 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, dem 6.4.1987 bis einschließlich Mittwoch, dem 6.5.1987 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Dienstag, dem 14.4.1987.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 1.4.1987 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen 1 Bedenken und Anregungen ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.5.1987 Beschluß gefaßt hat (gemäß § 2a Abs. 6 BBauG). Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 29.5.1987 über das Ergebnis dieses Schreibens in Kenntnis gesetzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.5.1987 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom bis öffentlich ausgelegen.

(Siegel: Gemeinde Haßloch)

Haßloch, den 28. Jan. 1988
Gemeindeverwaltung:
[Unterschrift]
(Gebhardt)
Bürgermeister

Vermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim über die Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauGB:

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 01.02.1988 angezeigt.
Mit der Erklärung vom 28.03.1988
Az.: 610-13/63-05/Ha-51/Ei-Wah
wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
Bad Dürkheim, den 28.03.1988
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Im Auftrag
[Unterschrift]
(Eichner)
Regierungsrat

(Siegel: Kreisverwaltung 12 Bad Dürkheim)

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 14.04.88 unter Hinweis auf § 215 BauGB.

(Siegel)

Haßloch, den
Gemeindeverwaltung:
[Unterschrift]
(Gebhardt)
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch	
14/XI	Bebauungsplan „Wilhelmstraße, XI. Änderung"
Maßstab:	Gemeindebauamt: [Unterschrift]
bearbeitet: Kö, Schr.	
gezeichnet: Wr., Schr.	
geändert:	

2. Ausfertigung — Amtsplan